

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.00031/21/1.6.2

26. Oktober 2022

**für die
Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG
Wessendorfer Weg 27
46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V162 - 5.6 in Dorsten-Lembeck**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Archäologie**
 - V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Naturschutz**
 - 7. Straßenrecht**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
-
- Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
 - Anhang II Tabelle: Immissionsorte Schattenwurf**
 - Anhang III Tabelle: Windfarm „Dorsten Nord“**
 - Anhang IV Antragsunterlagen**
 - Anhang V Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.07.2021 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ V162 - 5.6 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m und einer Gesamthöhe von 229 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 3, Flurstück: 12

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) von den entgegenstehenden Verboten der Landschaftsschutzverordnung (LaSchVO)

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 27.01.2022 Nr. L-5262-02
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 03.02.2022, Nr. 4_19_030, Rev. 01
- Nichttechnische Zusammenfassung zum Windpark „Dorsten – Mühlenberg“ der öKon GmbH vom 04.12.2020, geändert am 09. Februar 2022,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Dorsten – Mühlenberg“ der öKon GmbH vom 04.12.2020,

-
- Nachtrag I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „Dorsten – Mühlenberg“ der öKon GmbH vom 13.04.2022
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP-Stufe I, ASP-Stufe II) zum Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ vom 04.12.2020 des Büros öKon GmbH
 - Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass im Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ vom 04.12.2020 des Büros öKon GmbH
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Windpark „Dorsten Mühlenberg“ vom 04.12.2020, geändert am 09.02.2022 des Büros öKon GmbH
 - Nachtrag I zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Windpark „Dorsten Mühlenberg“ vom 13.04.2022
 - Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 30.07.2020, Projekt-Nr. 20-088
 - Gutachten zur Integration des „BLADEControl Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ vom 07.01.2019 (DNV GL Report-Nr.: 75172 Rev. 5)
 - Gutachten zum Eiserkennungssystem „BLADEControl Ice Detector BID“ der DNV GL vom 23.11.2020, Report Nr.: 75138, Rev. 7 inkl. Typenzertifikat zum Eiserkennungssystem „BLADEControl Ice Detector BID“ der DNV GL vom 10.10.2020, Zulassungsnummer.: TC-DNVGL-SE-0439-04314-1, ausgestellt für die Weidmüller Monitoring Systems GmbH
 - Prüfbescheide zur Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom:
 - 29.07.2021, Prüfnummer: 3079670-32-d Rev. 1, Turm und Fundamente
 - 22.06.2021, Prüfnummer: 3079670-12-d Rev.1, Standsicherheit Stahlrohrturm LDST
 - 29.07.2021, Prüfnummer: 3015984-82-d Rev. 1, Standsicherheit - Flachgründung
 - 05.07.2021, Prüfnummer: 3079670-22-d Rev.2, Standsicherheit - Ankerkorb
 - Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas EV162-5.4/5.6 MW mit 148 m Nabenhöhe, Berichts-Nr. L-04957-A052-8 Rev.2 vom 07.12.2020
 - Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung (Windprojekt Windenergieanlage Mü1, Dorsten-Mühlenberg der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 07.07.2020, Bericht-Nr.: 1_19_243_SSN_1WEA-Dorsten-Mühlenberg_Rev00

- Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft mbH Dr. Schleicher & Partner vom 24.09.2020, Projekt-Nr.: 219 593, Rev. 0
- Baulastenverzeichnis der Stadt Dorsten, eingetragene Baulasten unter Band 41, Blatt Nr. 100, 101 und 102 vom 26.07.2022

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V162 - 5.6 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V162 - 5.6	5.600	148	162	229	362.551,04 / 5.740.101,55	2.569.505,8 / 5.740.558,8	51°47'41,5" / 7°00'24,66"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbaupflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und

auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **219.337,50 €** festgesetzt.

3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster
(Az.: LWL Gr/Ti/M/1059/21B)
 - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
 - e. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a und c, eine Woche bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle e vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-333-21-BIA** folgende Daten übermittelt werden:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

1.6. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 167-21** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V162 - 5.6, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.8 Dem Dez. 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme formlos schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **55.2-G 137/21 bös** anzuzeigen.
- 1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:
 - der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und
 - der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 167-21

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Die Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.3 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns im Hinblick auf die im Umfeld vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der Nr. 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses vom 08. Mai 2018 ein Turbulenzgutachten vorzulegen. Hierin ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der hinzukommenden Windenergieanlage mittels gutachterlicher Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.4 Für das Objekt sind der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- 2.5 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.6 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Punkt 6.14 des Brandschutzkonzeptes (Dipl.-Ing. Martin Andreas vom 30.07.2020, Projekt Nr. 20-088) vorzusehen.
- 2.7 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.8 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.9 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan gemäß Punkt 6.17 des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.

Inbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.10 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 6.12 des Brandschutzkonzeptes anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
 - 2.11 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung in Form eines Aushanges gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzustellen. Die Brandschutzordnung – Aushang – ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
 - 2.12 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten zur „Integration des Bladecontrol Ice Detector in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ vom 07.01.2019 (Auftragsnummer 4800/14/46271/256) und dem Gutachten „Ice Detection System - BLADEcontrol Ice Detector BID“ vom 23.11.2020 (Auftragsnummer 10123335) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA auszurüsten.
Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
 - 2.13 Vor Baubeginn ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche mittels eines sog. Beweissicherungsverfahrens (Beschreibung einschl. Fotodokumentation) in

Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Jamrozinski, Tel. 02362/665454) festzustellen. Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden und Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind auf Kosten der Bauherren zu beseitigen. Ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Auflagen über die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind ebenfalls vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte in 46286 Dorsten im Kreis Recklinghausen und 48734 Reken im Kreis Borken gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Maßgebliche Immissionsaufpunkte (MI)

IP 08	Kreulkerhok 4, Reken	IP 20	Am Hevixberg 99 / 101, Dorsten
IP 09/1	Kreulkerhok 5, Reken	IP 21	Am Hevixberg 97, Dorsten
IP 09/2	Kreulkerhok 5, Reken	IP 22	Wessendorfer Weg 52, Dorsten
IP 10	Kreulkerhok 6, Reken	IP 23/1	Wessendorfer Weg 42, Dorsten
IP 11	Kreulkerhok 8, Reken	IP 23/2	Wessendorfer Weg 42, Dorsten
IP 12	Kreulkerhok 7, Reken	IP 24	Wessendorfer Weg 38, Dorsten
IP 13/1	Kreulkerhok 9, Reken	IP 25	Am Hevixberg 61, Dorsten
IP 13/2	Kreulkerhok 9, Reken	IP 26/1	Am Hevixberg 62, Dorsten
IP 14/1	Kreulkerhok 10, Reken	IP 26/2	Am Hevixberg 60, Dorsten
IP 14/2	Kreulkerhok 10, Reken	IP 27	Wessendorfer Weg 33, Dorsten
IP 15/1	Kreulkerhok 11, Reken	IP 28	Wessendorfer Weg 35, Dorsten
IP 16/1	Wessendorfer Weg 61, Dorsten	IP 35	Wessendorfer Weg 1a, Dorsten
IP 18/2	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	IP 37/1	Wessendorfer Weg 4, Dorsten
IP 19/1	Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten	IP 45/2	Mergelkuhle 36, Dorsten
IP 19/2	Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten		

tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

b) Maßgebliche Immissionsaufpunkte (WA)

IP 01 Brimmings Kamp 19, Reken

tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführt Immissionsorten unter a und b ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des Schalltechnischen Gutachtes des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 27.01.2022 Nr. L-5262-02 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V162 - 5.6 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 27.01.2022 Nr. L-5262-02, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 27.01.2022 Nr. L-5262-02, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 27.01.2022 Nr. L-5262-02, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 03.02.2022, Nr. 4_19_030 Rev.: 01 weist für die in Anhang II aufgeführten relevanten Immissionspunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.2.2 Durch geeignete Abschalteneinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 03.02.2022, Nr. 4_19_030 Rev.: 01 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.3 An den Immissionsaufpunkten:

in Dorsten:

N	Hevixberg 62,	O	Hevixberg 64,
P	Hevixberg 60,	Q	Hevixberg 61,
AR	Wessendorfer Weg 50,	AS	Wessendorfer Weg 50a,
AT	Wessendorfer Weg 52,	AX	Große-Vorholts-Weg 91,
AY	Wessendorfer Weg 61,	AZ	Wessendorfer Weg 62,
BA	Leblicher Str. 35,		

in Reken:

L	Mühlenweg 16a,	M	Mühlenweg 16,
---	----------------	---	---------------

dürfen keine Schattenwurf - Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden.

3.2.4 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real die aufgeführte Beschattungsdauer an dem zugehörigen Immissionsaufpunkten:

B	Kreulkerhok 10, Reken,	4 h 56 min/a
C	Kreulkerhok 9, Reken,	0 h 25 min/a
D	Kreulkerhok 7, Reken,	1 h 14 min/a
E	Kreulkerhok 5, Reken,	0 h 28 min/a
F	Kreulkerhok 4, Reken,	0 h 26 min/a
G	Kreulkerhok 6, Reken,	1 h 13 min/a
H	Kreulkerhok 1, Reken,	5 h 42 min/a
R	Mühlenweg 15a, Reken,	1 h 03 min/a
S	Mühlenweg 15, Reken,	1 h 03 min/a
T	Mühlenweg 14, Reken,	1 h 08 min/a
U	Mühlenweg 13, Reken,	1 h 40 min/a
V	Mühlenweg 12, Reken,	1 h 59 min/a
W	Mühlenweg 11, Reken,	2 h 33 min/a

nicht überschreiten.

3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder

durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.7 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2 eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Eine Aufbringung von Füllboden / Unterboden auf landwirtschaftliche Flächen ist nicht zulässig.
- 6.2 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.3 Die Baumaßnahmen sind nach DIN 19639 bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- 6.4 Die Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in digitaler Form (e.dambrowski@kreis-re.de, Tel.: 02361/53-5008) bekannt zu geben.
- 6.5 Die Abschlussdokumentation ist nach Fertigstellung der Windenergieanlage innerhalb von vier Wochen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (e.dambrowski@kreis-re.de, Tel.: 02361/53-5008).

- 6.6 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.
- 6.7 Bodenmaterial aus der Herstellung der Kranstellfläche und der Zuwegung ist bei externer Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen nach LAGA PN 98 zu beproben und auf die Parameter der LAGA M 20 (2004) für Boden zu analysieren.
- 6.8 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Eine langfristige Anschüttung und Lagerung in der Umgebung der Windenergieanlage wie z.B. auf der Rückseite des Fundamentes stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG zum Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ des Büros ökon GmbH aus Münster vom 04.12.2020;
- Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergieerlass zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG zum Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ des Büros ökon GmbH aus Münster vom 04.12.2020;
- Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG zum Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ des Büros ökon GmbH aus Münster vom 04.12.2020;
- Teil D: UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG zum Windpark „Dorsten-Mühlenberg“ des Büros ökon GmbH aus Münster vom 04.12.2020;

benannten artenschutzrechtlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der uNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 CEF-Maßnahme Wespenbussard und Waldschnepfe:
Die im LBP beschriebene Entwicklung von Nahrungshabitaten für Waldschnepfen und Wespenbussarde sind entsprechend der gutachterlichen Vorgaben auf dem Grundstück Gemarkung Lembeck, Flur 4, Flurstück 2 tlw. auf einer insgesamt 32.225 m² großen Fläche im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig umzusetzen und dauerhaft als extensives Grünland (10.175 m²), als standortgerechter Laubwald (12.110 m²), als südexponierter 15 m breiter Waldsaum (3.360 m²) sowie als ungenekteter Sukzessionsbereich mit Wildwiesenfläche (5.700 m²) zu entwickeln bzw. dauerhaft zu erhalten.
- 7.1.3 Die in der ASP unter 8.2.1.1 genannten Maßnahmen zum Schutz des Baumpiepers während der Bauzeit sind durch Beachtung der dort beschriebenen Bauzeiten (01. August bis 31. März des darauffolgenden Jahres) und sonstigen Maßnahmen bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der Bauflächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.1.4 Die in der ASP unter 8.2.1.2 genannten Maßnahmen zum Schutz weiterer nicht planungsrelevanter Brutvögel während der Bauzeit sind durch Beachtung der dort beschriebenen Baumfäll- und Gehölzrodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres) und sonstigen Maßnahmen bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der entsprechenden Flächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.1.5 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. Erst nach Freigabe durch die ÖBB dürfen die Bäume gefällt werden.
- 7.1.6 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.
- 7.1.7 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.
- 7.1.8 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.9 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde

festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Landschaftsbild:

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von 48.834,00 € ermittelt worden. In diesem Fall wird das Ersatzgeld jedoch durch den Erhalt von bereits für die südlich des Anlagenstandortes zu repowernden 3 WEA festgesetzten Maßnahmen ersetzt. Hierzu sind die im Anhang 3 zum LBP beschriebenen Alt-Kompensationsmaßnahmen A und B der zu repowernden Windenergieanlagen dauerhaft (über die Standzeit der jetzt beantragten WEA hinaus) zu erhalten. Im Zuge des Rückbaus der Alt-WEA ggf. entstehende Schäden an den Maßnahmenflächen sind unmittelbar zu beseitigen.

7.2.4 Die externen Kompensationsmaßnahmen A und B sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;

DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss

- auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

-
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9. Archäologie

- 9.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Dorsten als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.2 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.3 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

-
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.6 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.7 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.8 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.9 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
- 2.10 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
- 2.11 Die im Baulastenverzeichnis der Stadt Dorsten eingetragenen Baulasten unter Band 41, Blatt Nr. 100, 101, und 102 vom 26.07.2022 sind zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).
- Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.
- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. **Wasserschutz**

- 4.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä. gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist **vor Einbau dieser Materialien** ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter dem Bürgerservice, im Bürgerservice suchen, Buchstabe R wählen und dem Link

Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte zu finden. Dort die Formulare anklicken und dann den Antragsvordruck und Merkblatt "Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten" aufrufen. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Ekamp (Tel.-Nr.: 02361/53-6342).

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Dem Baugrundgutachten, Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 24.09.2020 sind keine Hinweise auf altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen zu entnehmen.
- 5.2 Bei der Errichtung der Kranstellfläche und der Zuwegung ist darauf zu achten, dass keine Vermischung von Naturschotter mit RC-Material auftritt, die Verwendung von RC-Material bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 5.3 Das den Antragsunterlagen beigefügte Baugrundgutachten ergibt keine Auffälligkeiten oder Hinweise auf anthropogene Auffüllungen, so dass mit einer Schadstoffbelastung nicht zu rechnen ist. Anfallendes Aushubmaterial kann daher bei technischer Eignung wieder eingebaut werden.
- 5.4 Da im Zuge des Bauvorhabens gefährliche Abfälle anfallen ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

6. Naturschutz

- 6.1 Die im LBP als Maßnahme beschriebene Entwicklung von Nahrungshabitaten für Waldschnepfen und Wespenbussarde ist bereits in dem Repowering-Vorhaben „Dorsten-Lehmberg“ des Antragstellers als CEF-Maßnahme festgesetzt und daher für beide Vorhaben wirksam, da sie den Wespenbussard so im Raum lenkt, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gedrückt wird. Zudem wirkt die Maßnahme auch im Hinblick auf die Eingriffsregelung multifunktional, so dass für den durch Versiegelungen entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft (s. u.) keine zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- 6.2 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern unter Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.3 Da die untere Naturschutzbehörde mit dem Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild eine dauerhafte, das heißt zeitlich unbegrenzte Kompensationsmaßnahme durchgeführt hätte, ist der Erhalt der im Anhang 3 zum LBP beschriebenen Alt-Kompensationsmaßnahmen A und B der zu repowernden Windenergieanlagen ebenfalls dauerhaft und damit unbegrenzt zu gewährleisten.

7. Straßenrecht

- 7.1 Die Baustellenzufahrt grenzt an Gemeindestraßen (Am Hevixberg bzw. Wessendorfer Weg). Baustellenverkehr, solange dieser den sogenannten Gemeingebrauch auf der Kreisstraße 48 nicht wesentlich beeinträchtigt, bedarf keiner weiteren, besonderen Erlaubnis durch den Fachdienst 66 Tiefbau des Kreises Recklinghausen.
- 7.2 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 7.3 Gem. § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) handelt es sich bei der Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus um Sondernutzung. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Straßenbaubehörde. Der Bauherr muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme beim Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - einen formlosen Antrag auf Anlegung einer Baustellenzufahrt an der L 600 stellen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (3.374.423,50 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{b) bis zu 50.000.000 €} \\ 2750 + 0,003 \times (3.374.423,50 - 500.000) = 11.373,00 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu 16.875,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 400,00 €

Gesamt 17.275,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 5.946,00 €

0,1 x 5.946,00 € 595,00 €

17.275,00 € - 595,00 € 16.680,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **16.680,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100174271

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 21.07.2021 hat die Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 5.6 in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 3, Flurstück 12, mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 29.11.2021 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 24.08.2022 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst

- Bauamt Gemeinde Reken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld
- Fernstraßen-Bundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Vodafone
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 15.11.2021 im Amtsblatt (Nr. 1482/2021) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sollten vom 22.11.2021 bis 22.12.2021

bei der Stadt Dorsten und dem Kreis Recklinghausen sowie der Gemeinde Reken im Kreis Borken zur Einsicht ausliegen. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht. In diesem Veröffentlichungszeitraum kam es zu einem technischen Problem und die digitalen Antragsunterlagen konnten über einen kleinen Zeitraum nicht ordnungsgemäß eingesehen werden.

Daher wurde eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 09.03.2022 im Amtsblatt (Nr. 245/2022) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 15.03.2022 bis 19.04.2022 bei der Stadt Dorsten und dem Kreis Recklinghausen, sowie der Gemeinde Reken im Kreis Borken zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In der Phase gingen zwei Einwendungen ein. Die Fragestellungen der Einwender konnten durch mehrere Telefongespräche und einen Vor - Ort - Termin ausgeräumt werden. Seitens der Einwender bestand kein weiteres Interesse an der Durchführung eines Erörterungstermines. Die Absage eines Einwenders erfolgte in schriftlicher Form mittels einer E-Mail. Die Absage des zweiten Einwenders erfolgte fernmündlich. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 03.06.2022 im Amtsblatt (Nr. 616/2022) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 30.07.2019 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Am 27.04.2021 erfolgte eine weitere Beteiligung der Stadt Dorsten und die Übersendung eines Gutachtens zur optisch Bedrängenden Wirkung. Auf Grund eines Typenwechsels und einer damit verbundenen Anpassung des Antrages auf Vorbescheid fand am 05.08.2020 eine erneute Beteiligung der Stadt Dorsten statt.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 26.09.2019 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine weitere Stellungnahme der Stadt Dorsten erfolgte am 03.11.2020. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass das beantragte Vorhaben der aktuellen Willensbildung der Stadt Dorsten im Hinblick auf die räumliche Planung der Windenergienutzung entspricht.

Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, sodass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wird. Weiter wurde diese Erklärung des Einvernehmens durch Fiktion auch nicht im Nachhinein durch die Stadt Dorsten revidiert.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, **562.0041/19/1.6.2** vom 08.07.2021 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5.6 mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Lembeck, Flur: 3 Flurstück: 12, in 46286 Dorsten keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 08.10.2021 erneut beteiligt. Die Stadt Dorsten hat sich mit Stellungnahme vom 04.03.2022 zum Vorhaben geäußert. Danach handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **219.337,50 €**.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 - 5.6 des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH, Projekt-Nr. 20-088 vom 30.07.2020 belegen, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuern für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschemavorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden. Als überschlagartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA der Firma Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkungsbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA die im Anhang III aufgeführt werden.

Die Windfarm zählt demnach 46 Windenergieanlagen. Das beantragte Vorhaben überschneidet sich mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm auf Borkener Kreisgebiet und Dorstener Stadtgebiet für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens noch weitere zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen, inklusive der gewerblichen Anlagen (Lüfter, Abluftkammine, etc.) im Umfeld der beantragten WEA, zu betrachten.

Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro Richters & Hüls erstellt.

Zur Tageszeit wird die genehmigte WEA im offenen Betrieb - Vollastmodus - mit einem maximalen Schalleistungspegel von 106,1 dB(A) betrieben. Zur Nachtzeit ist für die WEA ebenfalls der Vollastbetrieb im Mode 0 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 106,1 dB(A) vorgesehen.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf den vom Hersteller angegebenen Oktavspektren beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit insgesamt 10 kumulierende Windenergieanlagen der Windfarm und die Zusatzbelastung der WEA Lehmberg (Repowering, Lehmberg WEA 2) zu berücksichtigen. Davon befinden sich drei WEA im Bereich Heiden - Elven, drei WEA im Bereich Wessendorf - Elven, 1 Anlage nördlich von Lembeck (Lehmberg Repowering) und vier Anlagen im Bereich Kreulkerhok auf dem Gebiet des Kreises Borken in unmittelbarer Nähe zur BAB A31. Weitere relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegen in der Nachtzeit in Form von landwirtschaftlichen Anlagen vor. Sechs Lüfter und 17 Abluftkamine von Stallanlagen sind mit einbezogen worden.

Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Der beantragte WEA-Typ weist weder Ton- noch Impulshaltigkeiten auf. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 33,1 dB(A) und 46,3 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

In der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten nach.

An drei Immissionspunkten IP 16/1, IP 35 und IP 37/1 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der schallreduzierten Betriebsweise der geplanten WEA, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hier-für entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro plan-GIS GmbH erstellt. Das Gutachten ermittelt die relevante Vorbelastung durch 14 bestehende WEA und die Zusatzbelastung durch die geplante WEA. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 14

kumulierenden WEA der Windfarm und den WEA der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 18:49 h und 160:18 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer soweit nach unten begrenzt, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist und der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Zusätzlich sieht die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Dezember 2018 vor, dass WEA ab 01.01.2023 nur noch dann einen Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG haben, wenn die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug den WEA nähert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte, Synchronisierung der Blinkfolge sowie ggf. möglichst kurzer Nachtbefeuerungszeiten umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des EEG die beantragte WEA ab dem 01.01.2023 mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht wurde bereits im Vorbescheidsverfahren Az.: 562.0041/19/1.6.2, Bescheid vom 08.07.2021 abschließend geprüft. Dazu wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Ausführungen des Vorbescheides wurden der guten Ordnung halber im Folgenden inhaltlich übernommen und an die Struktur des vorliegenden Genehmigungsbescheides angepasst.

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarnschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. § 3 Abs. 1 BImSchG hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW (09.08.2006, 8 A 3726/05) grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Orientierungswerte hat das OVG Münster also bereits in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe bemessen, so dass die seit dem Jahr 2006 gewachsene durchschnittliche Anlagenhöhe immanent berücksichtigt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Nenndrehzahl großer WEA deutlich niedriger als bei kleineren WEA ist, wodurch sich das Unruheelement der Rotorbewegung erheblich reduziert. So betrug die Nenndrehzahl der WEA vom Typ Enercon E-58, welche Gegenstand der o. g. Grundsatzentscheidung des OVG Münster war, 24,5 Umdrehungen pro Minute, während sie bei den hier geplanten WEA vom Typ Vestas V162-5.6 bei Vollast mit 12,01 Umdrehungen pro Minute, wesentlich niedriger ist.

Die aktuellen Anlagentypen haben die obergerichtliche Rechtsprechung dementsprechend nicht dazu veranlasst, die zur Orientierung dienenden Abstandsfaktoren zu erhöhen und damit den Schutzanspruch nicht nur proportional zum Anlagenwachstum, sondern überproportional zu erhöhen.

Bewertung:

Die beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von 240 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne.

Innerhalb des Zwei- bis Dreifachen Abstands der Gesamthöhe (458 m bis 687 m) befinden sich fünf Wohnhäuser. Knapp über dem Dreifachen Gesamthöhenabstand liegen drei weitere Wohnhäuser. Für diese acht Wohngebäude erfolgte wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die WEA, eine intensive Prüfung des Einzelfalls.

Die Sichtbeziehungsstudie wurde dazu dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten bzw. für den Bereich Reken, dem Kreis Borken (Fachbereich 63 – Bauen Wohnen Immissionsschutz) zur Prüfung vorgelegt.

Um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen, fanden auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mit dem Bauordnungs- und Planungsamt der Stadt Dorsten am 02.07.2020 ein Ortstermin statt, in dem die Situation der v. g. Wohnhäuser vor Ort in Augenschein genommen wurde. Die Beurteilung der optischen Wirkung der WEA beruhte daher auf den Erkenntnissen der Besichtigungen aus den Vorortterminen und aus den detaillierten Angaben der vorgelegten Sichtbeziehungsuntersuchung der planGIS GmbH zur optisch bedrängenden Wirkung Nr. 4-19-030 Rev. 01 vom 27.07.2020. Die Sichtbeziehungsuntersuchung hat sich an den im o.g. OVG-Urteil aufgeführten Kriterien wie:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)
- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage von Räumlichkeiten / Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung durch bereits vorhandene technische Bauwerke, etc.)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

orientiert.

Die im Folgenden näher betrachteten Wohngebäude liegen im Außenbereich der Gemeinden Dorsten und Reken. Bewohnern von Gebäuden im Außenbereich können gemäß der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster mehr optische Wirkungen zugemutet werden als Bewohnern des planungsrechtlichen Innenbereichs.

Wohngebäude (A)

Die horizontale Entfernung zwischen der WEA und den untersuchten Wohngebäuden wurde zur Gesamthöhe der WEA in Beziehung gesetzt. Somit ergibt sich für das Wohngebäude (A), das westlich der geplanten WEA liegt, ein Entfernungsfaktor von gerundet 3,1. In Bezug auf die geplante WEA ist die frontal ausgerichtete Ostfassade und die Nord- und Südfassade sowie der Garten des Wohnhauses betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden.

In Richtung der geplanten WEA, auf der Ostseite, hat das Haus keine Fenster. Es gibt keine schützenswerten Räume, welche in Richtung der WEA ausgerichtet sind. Der Garten liegt auf der Westseite des Hauses, und wird somit durch das Wohnhaus selbst abgeschirmt.

Aufgrund der benachbarten Gebäude und sichtverschattenden Gehölze sowie der Ausrichtung und der Entfernung ist entsprechend dem Gutachten davon auszugehen, dass die WEA zu großen Teilen abgeschirmt wird und von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (A2)

Die horizontale Entfernung zwischen der WEA und dem untersuchten Wohngebäude wurde zur Gesamthöhe der WEA in Beziehung gesetzt. Somit ergibt sich für das Wohngebäude (A2) das westlich der geplanten WEA liegt ein Entfernungsfaktor von gerundet 3,3.

In Bezug auf die geplante WEA ist die schräg ausgerichtete Ostfassade die Nord- und Südfassade des Wohnhauses sowie die Terrasse und der Garten betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden. Es gibt keine schützenswerten Räume, welche in Richtung der WEA ausgerichtet sind. Der Garten liegt westlich schräg und südlich zum Haus, westlich der geplanten WEA. Der Blick von dort in Richtung WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude stark eingeschränkt. Gleiches gilt für den Blick von der Terrasse des Wohnhauses.

Somit ist aufgrund der benachbarten Gebäude und sichtverschattenden Gehölze sowie der Ausrichtung und der Entfernung entsprechend dem Gutachten davon auszugehen, dass die WEA zu großen Teilen abgeschirmt wird und von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (B)

Wohngebäude (B) liegt im 2,4-fachen Abstand bzw. 544 m westlich der WEA. Bei dem östlichen Gebäudeteil handelt es sich um einen eingeschossigen Anbau, gefolgt von einem zweigeschossigen Wohnhaus, an das sich wiederum nach Westen ein eingeschossiger Altenteiler anschließt. In Bezug auf die zur Genehmigung stehenden WEA ist der Wohnkomplex quer ausgerichtet. Betrachtet wurden die Ost- und Südfassaden, hinter denen sich schutzwürdige Räume befinden, sowie die Terrasse und der Gartenbereich wurden anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft.

Aufgrund der vorhandenen Gehölze, der Ausrichtung des Gebäudes zur WEA, der Lage der schutzwürdigen Räume und der Ausrichtung ihrer Fenster besteht eine vollständige bis deutlich sichteinschränkende Wirkung. So steht die WEA zu den Wohnzimmern in seitlicher Richtung versetzt und nicht direkt in Blickrichtung. Die umgebende Vegetation und die Gebäude selbst wirken sichteinschränkend. Aus dem Kinderzimmer im Obergeschoss hat die Vegetation jahreszeitabhängig im Sommer eine fast vollständige bis deutlich sichteinschränkende Wirkung im Winter. Die WEA ist zu großen Teilen abgeschirmt, sodass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (C)

Bei dem weiteren untersuchten Wohngebäude (C) ergibt sich ein Entfernungsfaktor von gerundet 3,1, wenn die horizontale Entfernung zwischen der geplanten WEA und dem untersuchten Wohngebäude (718 m) zur Gesamthöhe der WEA (229 m) in Beziehung gesetzt wird.

Es handelt sich um ein eingeschossiges Gebäude in nördlicher Richtung zur geplanten WEA, mit zum Teil ausgebautem Dachgeschoss. Aus den Grundrissplänen der Baugenehmigung ist ersichtlich, dass hinter der Südfassade des Wohngebäudes, im Obergeschoss hinter den Glastüren des Balkons keine Wohnnutzung genehmigt ist. Bauordnungsrechtlich unklar ist die Dokumentation einer vorhandenen Gaube des nebenliegenden Gästezimmerfensters im Obergeschoss, da sie in der Grundrisszeichnung der Baugenehmigung fehlt. In der Akte zur Bauabnahme findet sich allerdings eine positive Schlussabnahmebescheinigung. Für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung kann diese Unklarheit jedoch dahinstehen, da auch für das Gästezimmer das Bestehen einer optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf die geplante WEA ist die frontal bis leicht schräg ausgerichtete Südfassade und die davor liegende Terrasse sowie der Garten betrachtet worden. Vom Wohngebäude aus liegt die geplante WEA leicht versetzt, in Richtung Westen, der Blick auf die WEA ist somit leicht schräg bis schräg auf die Rotorblattebene. Der Abstand der geplanten WEA zu Wohngebäude C liegt

knapp über dem 3-Fachen der Anlagengesamthöhe, eine Entfernung bei der gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Die schutzwürdigen Räume liegen hinter der zu betrachtenden Südfassade, welche durchweg mit tiefen Glasfenstern ausgestattet ist und somit weitreichende Sichtbarkeit des Außenbereichs ermöglicht. Die Terrasse und der Garten befinden sich ebenfalls auf der Südseite des Hauses. Daher erfolgte, trotz der Überschreitung des Anhaltswertes "Entfernung", eine intensive Prüfung nach den oben genannten Kriterien.

Die Südseite des Gebäudes ist im Erdgeschoss fast durchgängig mit bodentiefen Fenstern ausgestattet. Die Fenster gehören von Westen nach Osten zu einem großen Wohnbereich. In dem Bereich unter der Glasüberdachung befindet sich ein Schwimmbad mit Sauna und Liegebereich. Eine Terrasse liegt an der südwestlichen Gebäudeecke. Insgesamt ist die gesamte südliche Außenseite des Wohngebäudes befestigt und kann als Sitzgelegenheit genutzt werden. Der Garten liegt davor.

Das Wohngebäude ist von insgesamt elf bestehenden bzw. geplanten Windenergieanlagen im Osten, Süden und Westen umgeben, die durch Vegetation, Gebäude und aufgrund der Entfernung in ihrer Sichtbarkeit eingeschränkt sind und außerhalb des Einwirkungsbereichs einer optisch bedrängenden Wirkung liegen.

Der Rotordurchmesser der geplanten WEA beträgt 162 m, die Nabenhöhe 148 m und die vom Rotor überstrichene Fläche beträgt laut Herstellerangaben 20.612 m². Das Verhältnis von Rotordurchmesser zu Nabenhöhe weist einen Faktor von 1,1 auf und ist damit vergleichsweise hoch. Die Umdrehungszahl von 12,01 Umdrehungen pro Minute unter Vollastbedingungen ist hingegen als vergleichsweise niedrig einzustufen. Der relativ hohe Faktor des Verhältnisses von Rotordurchmesser zu Nabenhöhe führt zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der Rotorblattebene. Im Vergleich zu Anlagen mit kleineren Rotordurchmessern ist hierfür die Umdrehungszahl niedriger, und die langsamere Bewegung führt wiederum zu einer Verminderung der Beeinträchtigung. Entscheidend dafür, wie sich diese Faktoren auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung auswirken, ist aber, wie die Rotorblattebene durch den Wind zu dem Wohngebäude ausgerichtet und somit wahrnehmbar ist. Die Sichtbarkeit der Rotorblattebene bei Hauptwindrichtung wird als entscheidender Aspekt bei dem Standort aufgeführt und bewertet.

Zur der WEA ist die Südfassade mit den schutzwürdigen Bereichen frontal bis leicht schräg ausgerichtet. Mit einem Anteil von 48 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet. Der optische Eindruck einer frontal aufgefächerten WEA bei Hauptwindrichtung Westsüdwest gleicht dem der Gegenrichtungen Nordnordost und Ostnordost bei denen der Rotor um 180 Grad gedreht ist. Daher sind, neben der Richtung Westsüdwest auch Gegenrichtungen zu berücksichtigen.

Der Blick auf die WEA ist leicht schräg bis schräg auf die Rotorblattebene.

Vom westlichen Terrassenbereich ist die Sicht auf die WEA durch Vegetation und Objekte im unteren Turmbereich eingeschränkt, der Blick auf die Rotorblattebene ist schräg (siehe Abb. 33 des o.g. Gutachtens).

Von West nach Ost der südlichen Gebäudeseite liegt ein Esszimmer, vor dem sich die Terrasse befindet. Im Erdgeschossraum innerhalb des Gebäudevorsprungs liegt ein Wohnzimmer mit Sitzgruppe und weiterer Wohnbereich gefolgt vom Schwimmbadbereich. Der Esstisch steht im Essbereich zurückgesetzt, sodass von einem Großteil der Sitzplätze die WEA gar nicht zu sehen ist. Die Anordnung sämtlicher Sessel im Wohnbereich ist quer zur WEA gestaltet, eine Sitzgelegenheit der Sitzgruppe kehrt der Fensterfront sogar den Rücken zu, womit die Ausrichtung der Einrichtung dem Innenraum zugewandt ist. Aus den schutzwürdigen Räumen ist die WEA z.T. sichtbar bis verdeckt, es sind alternative Blickrichtungen möglich.

Die Vegetation hat im westlichen Bereich jahreszeitabhängig eine leichte bis deutlich sichteinschränkende Wirkung im unteren Turmbereich. Je weiter östlich des Standortes des Betrachters liegt, desto größer ist die sichteinschränkende Wirkung der Vegetation.

Von der Terrasse und dem Garten ist die WEA sichtbar bis verdeckt, es sind alternative Blickrichtungen möglich (z. B. durch Verschieben oder Drehen von Sitzgelegenheiten).

Im Obergeschoss wird die genehmigte Nutzung als Gästezimmer mit Fenster auf der Südfassade betrachtet. Hinter den Glastüren des Balkons ist keine Wohnnutzung genehmigt. Aktuell ist der Bereich nicht ausgebaut und dient als Lagerraum und zum Wäscheaufhängen (Ortsbesichtigung durch die Genehmigungsbehörde). Zur geplanten WEA ist der Balkon bzw. der dahinterliegende Dachboden und das Gästezimmer im Obergeschoss schräg ausgerichtet und seitlich versetzt. Bei einer zukünftigen Umnutzung wäre der Bereich und der Balkon aber nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung betroffen, da die vorhandene Vegetation zu einer Sichteinschränkung im Turmbereich und Teilen des Rotorbereichs führt. Die Sichteinschränkung durch Vegetation ist im weiter östlich gelegenen Gästezimmer noch deutlicher.

Schon durch die Entfernung von 718 m, bzw. einem Entfernungsfaktor von 3,1 treten die optische Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung in den Hintergrund.

Als zuständige Bauordnungsbehörde wurde der Kreis Borken (Fachbereich 63 – Bauen Wohnen Immissionsschutz) im Verfahren beteiligt. Vom Bauordnungsamt des Kreises Borken und der Genehmigungsbehörde wurde übereinstimmend festgestellt, dass aufgrund der sichtscheidenden Elemente, der Ausrichtung, der Entfernung und den gegebenen Ausweichmöglichkeiten die geplante WEA sichtbar aber nicht optisch bedrängend ist.

Wohngebäude (D)

Das Wohngebäude (D) liegt im ca. 2,9-fachen Abstand bzw. 666 m nordöstlich der geplanten WEA.

In Bezug auf die geplante WEA sind die schräg zur WEA ausgerichtete Westfassade und die seitlich versetzte Südfassade sowie die Terrasse und der Garten des Wohngebäudes betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden. Aufgrund der Gehölze und der Ausrichtung ist davon auszugehen, dass die WEA jahreszeitabhängig zum Großteil bis teilweise abgeschirmt wird. Durch die Entfernung treten die optische Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung in den Hintergrund sodass entsprechend dem Gutachten davon auszugehen ist, dass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (E)

Das Wohngebäude (E) liegt im ca. 2,9-fachen Abstand bzw. 671 m nordöstlich der geplanten WEA.

In Bezug auf die geplante WEA sind die leicht schräg ausgerichtete Westfassade und die seitlich versetzte Südfassade sowie zwei Terrassen und der Garten des Wohngebäudes betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden. Aufgrund der Gehölze und der Ausrichtung ist davon auszugehen, dass die WEA jahreszeitabhängig zum Großteil bis teilweise abgeschirmt wird. Durch die Entfernung treten die optische Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung in den Hintergrund sodass entsprechend dem Gutachten davon auszugehen ist, dass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (F)

Das Wohngebäude (F) liegt im ca. 2,6-fachen Abstand bzw. 606 m nordöstlich der geplanten WEA.

In Bezug auf die WEA ist die seitlich versetzte Südfassade, die Terrasse und der Garten des Wohngebäudes betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden. Auf der Westseite des Gebäudes liegen keine schützenswerten Räume. Aufgrund der

Entfernung treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung noch nicht deutlich ein den Hintergrund. Aus den südlich ausgerichteten Fenstern der schützenswerten Räume steht die geplante Anlage in seitliche Richtung versetzt und nicht direkt in Blickrichtung. Bei geradem Blick aus den südlich ausgerichteten Fenstern wäre die WEA nicht zu sehen. Im Nahbereich der Fenster mit Blickrichtung zur geplanten WEA hat die Vegetation deutlich bis teilweise sicht einschränkende Wirkung im Turmbereich.

Aufgrund der versetzten Lage und der Vegetation ist entsprechend dem Gutachten davon auszugehen, dass von der geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Wohngebäude (G)

Das Wohngebäude (G) liegt im ca. 2,8-fachen Abstand bzw. 632 m südöstlich der geplanten WEA.

Es handelt sich um einen Gebäudekomplex aus Haupthaus mit direkt angebautem Altenteiler an der Nordfassade des Hauptgebäudes. Bei letzterem handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, beim Altenteiler um einen eingeschossigen Flachdachbau.

In Bezug auf die WEA ist die schräg ausgerichtete Westfassade des Haupthauses und die seitlich versetzte Nordfassade (Altenteiler) sowie der Garten und die Gartenlaube betrachtet worden und anhand der oben genannten Kriterien eingehend geprüft worden.

Im Altenteiler (Nordfassade) liegen keine Fenster von schützenswerten Räumen in Richtung der geplanten WEA. Hinter dem Doppelfenster der Südfassade des Haupthauses befindet sich kein schützenswerter Raum. Im Bereich der Gartenlaube würde die Sicht auf die WEA vom Hauptgebäude verdeckt.

Aufgrund der Ausrichtung des Wohnhauses wird die seitliche Sicht auf die Rotorblattebene stark reduziert. Durch die Entfernung treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in den Hintergrund. Es ist daher davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Es wurde eine mögliche einkreisende Wirkung der beantragten WEA, der als Vorbelastung vorhandenen WEA auf die Wohnhäuser anhand der von den WEA bestandenen Sektoren und der jeweiligen Abstandsfaktoren untersucht. Die als Vorbelastung vorhandenen WEA liegen in einem 2,3 bis 42,9 - fachen Abstand der WEA-Gesamthöhe, also in einem deutlich größeren Abstandsverhältnis als dem 3-fachen der Gesamthöhe. Die Sichtbarkeit der bestehenden WEA ist auch durch die Entfernung und abschirmende Objekte mindestens zum Teil eingeschränkt. Eine Einkreisung der betreffenden Wohnbereiche lag somit nicht vor.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ allein auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17]. Da eine optisch bedrängende Wirkung keine Gesundheitsgefahr darstellt, sondern lediglich eine geringe Beeinträchtigung im Sinne des bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann eine Zustimmung der Anwohner in die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einbezogen werden. Weiterhin ist es berechtigt, dass Wohnhäuser die im Eigentum der Betreiber oder Mitglied einer Betreibergesellschaft sind nicht zu betrachten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die abschließende Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der WEA fand im Vorbescheidsverfahren mit dem Aktenzeichen 562.0041/19/1.6.2, Bescheid vom 08.07.2021 statt, die

Begründung wurde hier der Vollständigkeit halber noch einmal mit aufgeführt. Da die Abschließende Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 544 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert und ist wie das Risiko bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. In Abhängigkeit von der Abschaltursache werden unterschiedliche Bremsprogramme ausgelöst um die WEA im Schadensfall zu stoppen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Die Anlage ist dafür mit Abschaltensoren ausgestattet, die greifen, wenn beispielsweise die Nenndrehzahl überschritten wird oder zu starke Vibrationen und Schwingungen an Hand einer Auslenkung der Turmspitze zu verzeichnen sind.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Da die Prüfung in Stufe I ergab, dass bei einigen Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie die Messtischblattquadranen Q41074, Q42072, Q41083 und Q42081 zu planungsrelevanten Arten.

Im Gutachten wurden 14 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens sieben Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

Fünf der erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon sind zwei Arten als Brutvögel in den artspezifischen Untersuchungsraden erfasst worden (Waldschnepfe und Wespenbussard). Für den Baumfalken konnte aufgrund der sporadischen Sichtungen und aufgrund des nicht erfolgten Brutnachweises keine anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit erkannt werden.

Der planungsrelevante Baumpieper ist nicht WEA-empfindlich. Durch die bauvorbereitenden Gehölzarbeiten können jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn diese in Brutzeit des Baumpiepers erfolgen.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des

Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Rodung von Gehölzen kann es möglicherweise zu baubedingten Beeinträchtigungen von Baum- und Gehölzbrütern sowie Fledermäusen (s. u.) kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Höhlenbaum- und Baufeldkontrolle durch die ÖBB durchzuführen.

Um mögliche Störungen sowie Tötungen bzw. Verletzungen des Baumpiepers und anderer Baum- und Gehölzbrüter zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Bau- und Fällzeitenregelung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vögeln im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten und der Errichtung der WEA ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit der Waldschnepfe eine Art nachgewiesen, die aufgrund ihres Meideverhaltens potentiell durch den Betrieb der geplanten WEA beeinträchtigt werden kann. Als vorsorgliche Maßnahme zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz im Vorhabenumfeld wurden CEF-Maßnahmen erarbeitet und in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz zu erwarten, so dass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit dem Wespenbussard eine Art nachgewiesen, die gemäß Leitfaden NRW potentiell durch Kollisionen gefährdet sein könnte. Für den Wespenbussard gibt es einen artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m, in dem von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Die beantragte WEA liegt deutlich innerhalb dieses artspezifischen Untersuchungsraumes. Die in der Genehmigung festgesetzte und parallel auch für die Waldschnepfe wirksame CEF-Maßnahme wird durch die Lenkung nahrungssuchender Wespenbussarde im Raum dazu führen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle reduziert wird.

Andere WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt (Baumfalke) bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt (z. B. Uhu). Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Für die zwei als Brutvögel innerhalb der jeweils artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesenen Arten Wespenbussard und Waldschnepfe sind entsprechende CEF-Maßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und festgeschrieben worden. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann ausgeschlossen werden. Da im Umfeld der WEA auch keine essentiellen Nahrungshabitate bzw. regelmäßige Flüge zu Nahrungshabitaten nachgewiesen wurden, können auch diesbezüglich Beeinträchtigungen durch den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

Durch die Rodung von Bäumen für die Errichtung der temporären und dauerhaften Zufahrtsflächen können potentielle Quartiere und somit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen. Zudem kann es zu einer Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und ggf. zur Tötung

von Einzelindividuen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durchzuführen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

In den Messtischblättern werden fünf Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann trotz fehlender vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenkonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,

Zusammenfassende Darstellung:

Innerhalb des 1.000 m-Radius befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (4208-301 Bachsystem des Wienbachs) liegt in einer Entfernung von über 2 km zum geplanten Standort.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt östlich des Vorhabens in einem Abstand von ca. 7 km. Das FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“ ist mind. 2,8 km entfernt und liegt mit Gebietsteilen im südwestlichen bzw. auch im südöstlichen Anlagenumfeld.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist aufgrund der Entfernung und Lage sowie der großen Abstände zu anderen WEA nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Natura 2000-Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Weiter befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) weder Naturschutzgebiete noch geplante Naturschutzgebiete. Im 1.000 m-Radius von der geplanten WEA kommen keine Geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Ackerfläche in der Nähe eines Waldbestandes im Landschaftsschutzgebiet Nr. 44 „Wessendorfer Elven / Wessendorfer Heiden“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung in geringem Maß Waldflächen in Anspruch genommen. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (2.354 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering. Der Waldverlust wird durch eine entsprechende Maßnahme kompensiert.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Inanspruchnahme von Waldflächen bedarf der Genehmigung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet. Zur Festlegung der erforderlichen Ersatzaufforstung / Aufforstungsflächen werden Art, Alter, Funktion und Struktur der betroffenen Waldfläche, Verluste an gewachsenem Waldboden, vorzufindende Standortbedingungen (Baumartenauswahl), die jeweilige Lage im Raum sowie die Lage innerhalb einer Waldvermehrungszone lt. Regionalplan Emscher-Lippe zugrunde gelegt.

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Waldflächen wird sich der Waldanteil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich verändern und das Wechselspiel zwischen Waldgebieten und offenen Bereichen nicht beeinflusst. Der Waldverlust wird durch eine entsprechende Maßnahme kompensiert.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von der Anlage (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4. überarbeitete Fassung, Stand 4/2013). Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung um die geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Als Böden mit hoher Schutzwürdigkeit sind Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen anzusehen. Ist dieser schutzwürdige Boden von einem Eingriff betroffen, entsteht ggf. ein Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend. Es werden Flächen temporär versiegelt und nach dem Aufstellen der WEA wieder der vorherigen Nutzung zugeführt. Im Untersuchungsraum um die geplanten WEA sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Pseudogley - Braunerde, z. T. Braunerde oder Podsol - Braunerde, z. T. tiefreichend humos (sB6) oder Podsol - Braunerde (pB8) betroffen.

Aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) geht hervor, dass für den betroffenen Bodentyp Podsol und Podsol (pB8) ein hoher Grad der Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasser und im Teilbereich auf das Biotopentwicklungspotential vorliegt. Die weiteren Bodenfunktionen sind als gering bis mittel zu bewerten. Insgesamt ist hier der Braunerde - Podsol und Podsol (pB8) als hoch schutzwürdig eingestuft. Der betroffene Bodentyp Pseudogley - Braunerde (sB6) hat keine Schutzwürdigkeit

Es werden Flächen temporär versiegelt und nach dem Aufstellen der WEA wieder der vorherigen Nutzung zugeführt. Diese Flächen dienen als Lager- und Montageflächen. Für die Errichtung der WEA werden 4.973 m² dauerhaft und 6.774 m² temporär Fläche beansprucht. Insgesamt sind 1.400 m² schutzwürdiger Boden betroffen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen zumindest für die Dauer des WEA-Betriebes verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch die dauerhafte Vollversiegelung der Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 4.973 m². Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

Des Weiteren wird die Kompensation von verloren gegangenem Bodenpotential durch die Aufwertung der Kompensationsfläche die im Rahmen des Repowering der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG angelegt wird, multifunktional ausgeglichen. Bei dieser Kompensationsfläche handelt es sich um Ackerfläche, die in Extensivgrünland umgewandelt wird. Hierdurch wird eine Erholung des Bodens vor intensiver Nutzung und eine Wiederbesiedlung durch Pflanzen und Tiere erreicht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben kann im Bereich der Bauflächen unmittelbar auf Oberflächengewässer wirken, mittelbar sind Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen und Gewässerqualität in einem weiteren Umkreis vorstellbar.

Die beantragten WEA besitzen nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Betrieb der WEA ist auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingten Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AWSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Der im Untersuchungsraum befindliche Entwässerungsgraben ist von dem Vorhaben nicht betroffen und wird nicht beeinträchtigt.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des WHG sind im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Im Untersuchungsgebiet um den Standort der geplanten WEA gibt es einen Entwässerungsgraben (Gewässer Nr. 8) der in Süd - Nord Richtung verläuft. Der mengenmäßige Zustand wird als gut und der chemische Zustand, auf Grund hoher Nitratwerte, als schlecht bewertet.

Bewertung:

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ebenfalls nicht zu erwarten. Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.435 m, festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker-, Grünland- sowie Gehölz- und Waldflächen. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen nur in geringem Maße beansprucht werden. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Kleinere Teilbereiche des Untersuchungsraumes weisen hohe Wertigkeiten aus. Sehr hohe Wertstufen für das Landschaftsbild gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Im Raum um die geplante WEA befinden sich 12 vorhandene bzw. geplante Windenergieanlagen. Die geplante WEA ist aufgrund des hohen Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von 3.707 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal und Siedlung / Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.435 m werden die Landschaftsräume LR-IIIa-068: Lembecker Sandplatten, LR-IIIa-069: Borken-Rekener Hügelland, LR-IIIa-070: Waldhügelland der zentralen Hohen Mark und LR-IIIa-071: Wald- und ackerreiche Vorländer der Hohen Mark, von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu über 93 % zusammen aus Flächen mit maximal mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von weniger als 7 %. Erhebliche Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Die anderen WEA-Standorte befinden sich in ähnlichen Landschaftsstrukturen, so dass Sichtbeziehungen durch eingestreute Wald- und Gehölzflächen immer wieder unterbrochen werden.

Die Anlagen der Windfarm sind deutlich überwiegend in Landschaftsräumen mit mittlerer landschaftsästhetischer Bedeutung wahrnehmbar. Es sind jedoch nicht alle Flächen gleichermaßen betroffen, da aufgrund von sichtverstellenden Elementen (Wälder, Feldgehölze, Baumhecken, Siedlungen, Gehöfte usw.) die WEA nicht oder nur in Teilen einsehbar sind.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA wird aber verhindert, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Diese wird hier jedoch unmittelbar für den Erhalt durch Repowering freigewordener Kompensationsmaßnahmen verrechnet, so dass bereits in der betroffenen Landschaft gut entwickelte Strukturen dauerhaft gesichert werden können.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund des nicht unerheblichen Waldanteils in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist, der betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet und in diesem speziellen Einzelfall direkt mit dem Erhalt vorhandener Kompensationsmaßnahmen verrechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes für das Vorhaben erteilt werden kann.

In der Summe führen die vorgestellten Maßnahmen, sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Forstrechtlichen Ausgleichs (Hinweis: Zuständigkeit RegFoA), vollumfänglich zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt und verrechnet. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 "Wessendorfer Elven / Wessendorfer Heiden" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, ist für deren Errichtung eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich der Stadt Dorsten unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang „Ausbau der Windenergie“ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich entgegengehalten werden.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Standort der Windenergieanlage nicht um einen Teilbereich eines LSG, dem herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche), die der beantragten Befreiung entgegen zu halten wären. Die überwiegend mittlere und nur in kleinen Teilbereichen vorzufindende hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung. Bereiche mit einer sehr hohen Wertigkeit kommen im Untersuchungsbereich nicht vor.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich zwischen Lembeck, Heiden und Reken und den 13 anderen Windenergieanlagen im Anlagenumfeld wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlage jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem besondere oder herausragende Funktionen zugeordnet werden, die einer naturschutzrechtlichen Befreiung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die überwiegend mittlere und nur in Teilbereichen hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die

Voraussetzungen gegeben, dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung erteilt wurde.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.435 m).

Der Standort liegt im zentralen, nördlichen Bereich des Naturparks „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 km².

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen. Der auf Rekenener Gebiet nördlich der WEA liegende Frankenhof befindet sich in mindestens 1 km Entfernung, so dass auch hier eine direkte Betroffenheit nicht erkannt werden kann. Einige wenige Wanderwege nähern sich dem Anlagenstandort.

Bewertung:

Die Kulturlandschaft „Hohe Mark“ wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der östlich verlaufende Weg ist als Rundwanderweg (A5) ausgewiesen, zudem verläuft nördlich des Anlagenstandortes der Hauptwanderweg X15, der in einem kleinen Teilbereich temporär für die Andienung des Baugrundstücks beansprucht sein wird.

Der Standort befindet sich allerdings in einem Landschaftsraum mit überwiegend mittlerer landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der Eingriff wird durch die festgeschriebenen Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Das kulturelle Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. Dazu zählen Bau-, und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen.

Die direkte Betroffenheit durch Überplanung betrifft den durch Flächenversiegelung im Rahmen des Vorhabens betroffenen Bereich. In diesem direkten Einwirkungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor. Schutzwürdige Böden, die eine Archivfunktion erfüllen, sind im Eingriffsbereich der geplanten WEA nicht ausgewiesen.

Der Untersuchungsradius für Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte umfasst einen Einwirkungsbereich des 10-fachen Rotordurchmessers um die geplante WEA. In diesem Untersuchungsgebiet weist der Geodatenatlas Kreis Recklinghausen ein Doppelseitigen Bildstock an der Mergelkuhle 38 in Dorsten als Baudenkmal aus.

Bewertung und Begründung:

Zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 15 bis 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Befunde oder Funde (z. B. Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde der Stadt Dorsten (Tel. 02362- 66 49 40) oder der Landschaftsverband Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8880) unverzüglich informiert. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Beim Auftreten besonders bedeutender Bodendenkmäler ist auch mit deren Erhaltung und damit einhergehenden Umplanungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bodendenkmälern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmäler nicht zu erwarten. Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu rechnen.

Zur rechtlichen Absicherung wurden die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung werden im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen definiert. Daraus werden landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entworfen. Diese wurden auf Regionalplanebene ergänzt und konkretisiert. Der Planungsraum wurde im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LWL 2013) und zum Regionalplan Ruhr (LWL 2014) analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. In ca. 2,5 km Entfernung zu dem WEA - Standort liegt das raumwirksame Objekt Nr. 138 „Katholische Pfarrkirche St. Antonius Reken“. Darüber hinaus liegt mit dem Jungsteinzeitlichen Großsteingrab „Düwelsteene“, Objekt Nr. 59, ein raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Archäologie nördlich des WEA - Standortes.

Bewertung und Begründung:

Der WEA-Standort liegt nicht zwischen den Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf die Kirche. Das Großsteingrab „Düwelsteene“ und der Doppelseitige Bildstock an der Mergelkuhle 38 in Dorsten bleiben auf Grund des Bewuchses sowie vorgelagerter Gebäude im Wirkungsraum auf das unmittelbare Umfeld beschränkt. Somit werden Kulturgüter durch das Vorhaben nicht überplant, Sachgüter, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Objekte und Orte nicht beeinträchtigt und es entsteht auch keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen. Ein räumlicher Zusammenhang mit weiteren WEA im Umfeld des Vorhabens besteht nicht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Stork

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/21/1.6.2 vom 26.10.2022

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit an den Standorten Dorsten und Reken für die WEA vom Typ Vestas V162 – 5.6 der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG.

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissionsricht- werte	Zusatzbelastung / Teil- immissionspegel
IP 01	Brimmings Kamp 19, Reken	40	26,8
IP 02	Mühlenweg 9, Reken	45	28,7
IP 03	Mühlenweg 11, Reken	45	30,9
IP 04	Mühlenweg 12, Reken	45	31,3
IP 05/1	Mühlenweg 14, Reken	45	31,9
IP 05/2	Mühlenweg 13, Reken	45	31,4
IP 06	Mühlenweg 15a, Reken	45	32,6
IP 07	Mühlenweg 16, Reken	45	33,1
IP 08	Kreulkerhok 4, Reken	45	36,8
IP 09/1	Kreulkerhok 5, Reken	45	37,9
IP 09/2	Kreulkerhok 5, Reken	45	37,9
IP 10	Kreulkerhok 6, Reken	45	38,9
IP 11	Kreulkerhok 8, Reken	45	39,7
IP 12	Kreulkerhok 7, Reken	45	41,2
IP 13/1	Kreulkerhok 9, Reken	45	37,6
IP 13/2	Kreulkerhok 9, Reken	45	37,5
IP 14/1	Kreulkerhok 10, Reken	45	37,7
IP 14/2	Kreulkerhok 10, Reken	45	37,6
IP 15/1	Kreulkerhok 11, Reken	45	37,6
IP 15/2	Kreulkerhok 11, Reken	45	27,8
IP 16/1	Wessendorfer Weg 61, Dorsten	45	13,9
IP 16/2	Wessendorfer Weg 61, Dorsten	45	16,1
IP 17	Wessendorfer Weg 62, Dorsten	45	19,1
IP 18/1	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	45	26,5
IP 18/2	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	45	38,3
IP 18/3	Wessendorfer Weg 50, Dorsten	45	25,6
IP 19/1	Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten	45	34,7
IP 19/2	Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten	40	34,9
IP 20	Am Hevixberg 99/101, Dorsten	45	41,9

IP 21	Am Hevixberg 97, Dorsten	45	40,5
IP 22	Wessendorfer Weg 52, Dorsten	45	41,5
IP 23/1	Wessendorfer Weg 42, Dorsten	45	36,8
IP 23/2	Wessendorfer Weg 42, Dorsten	45	38,6
IP 24	Wessendorfer Weg 38, Dorsten	45	37,4
IP 25	Am Hevixberg 61, Dorsten	45	37,3
IP 26/1	Am Hevixberg 62, Dorsten	45	37,1
IP 26/2	Am Hevixberg 60, Dorsten	45	37,2
IP 27	Wessendorfer Weg 33, Dorsten	45	35,3
IP 28	Wessendorfer Weg 35, Dorsten	45	34,9
IP 29	Wessendorfer Weg 31, Dorsten	45	34,4
IP 30	Böckenkamp 59, Dorsten	45	33,7
IP 31/1	Wessendorfer Weg 27, Dorsten	45	19,2
IP 31/2	Wessendorfer Weg 25, Dorsten	45	33,5
IP 32	Bußmannsweg 20a, Dorsten	45	30,2
IP 33	Wessendorfer Weg 8, Dorsten	45	32,1
IP 34	Wessendorfer Weg 1, Dorsten	45	27,0
IP 35	Wessendorfer Weg 1a, Dorsten	45	31,6
IP 36	Am Hevixberg 3, Dorsten	45	31,2
IP 37/1	Wessendorfer Weg 4, Dorsten	45	31,5
IP 37/2	Wessendorfer Weg 2, Dorsten	45	31,5
IP 38	Rekener Straße 77, Dorsten	45	31,5
IP 39	Rekener Straße 79, Dorsten	45	31,2
IP 40	Rekener Straße 81, Dorsten	45	31,2
IP 41	Rekener Straße 85, Dorsten	45	31,1
IP 42	Rekener Straße 89, Dorsten	45	30,9
IP 43	Mergelkuhle 38 a/b	45	32,0
IP 44	Mergelkuhle 38, Dorsten	45	31,6
IP 45/1	Mergelkuhle 36, Dorsten	45	32,3
IP 45/2	Mergelkuhle 36, Dorsten	45	18,4
IP 46	Rekener Straße 101, Dorsten	45	29,3
IP 47/1	Rekener Straße 75a/b, Dorsten	45	31,4
IP 47/2	Rekener Straße 75c/d, Dorsten	45	31,3
IP 47/3	Rekener Straße 77a/b, Dorsten	45	31,2

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/21/1.6.2 vom 26.10.2022

Immissionsorte Schattenwurf in Dorsten und Reken für die WEA vom Typ Vestas V162 – 5.6 der Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG.

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsort	Bezeichnung
A	Kreulkerhok 11	Q	Am Hevixberg 61
B	Kreulkerhok 10	R	Mühlenweg 15a
C	Kreulkerhok 9	S	Mühlenweg 15
D	Kreulkerhok 7	T	Mühlenweg 14
E	Kreulkerhok 5	U	Mühlenweg 13
F	Kreulkerhok 4	V	Mühlenweg 12
G	Kreulkerhok 6	W	Mühlenweg 11
H	Kreulkerhok 1	AR	Wessendorfer Weg 50
I	Am Hevixberg 101	AS	Wessendorfer Weg 50a
J	Am Hevixberg 99	AT	Wessendorfer Weg 52
K	Am Hevixberg 97	AX	Große-Vorholts-Weg 91
L	Mühlenweg 16a	AY	Wessendorfer Weg 61
M	Mühlenweg 16	AZ	Wessendorfer Weg 62
N	Am Hevixberg 62	BA	Leiblicher Str. 35
O	Am Hevixberg 64	BE	Frankenstr. 32
P	Am Hevixberg 60		

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/21/1.6.2 vom 26.10.2022

Windfarm „Dorsten Nord“ für die WEA vom Typ Vestas V162 – 5.6 der Windenergie Lehmburg GmbH & Co. KG.

WEA-Typ:	Betreiber:	Situation:
Vestas V162-5.6	Windenergie Lehmburg GmbH	Antragsgegenständliches Verfahren
Vestas V162-5.6	Windenergie Lehmburg GmbH Mühlenberg	Genehmigung erteilt
GE 5.5 - 158	Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG	Genehmigung erteilt
GE 5.5 - 158	Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG	Genehmigung erteilt
GE 5.5-158	Gemeindewerke Reken	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
Enercon E-138 EP3	SL Windpark Cluse Harpering GmbH & Co. KG	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
Enercon E-138 EP3	SL Windpark Cluse Harpering GmbH & Co. KG	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
Enercon E-138 EP3	SL Windpark Cluse Harpering GmbH & Co. KG	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
GE 5.5-158	Bürgerwind Böckenholt GbR	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
Konzentrationszone Schlickenbrook		
GE Wind 1,5 sl	Windenergie Marbeck GmbH & Co FKP Betriebs KG	bestehende WEA (im Repowering)
Enercon E-138 EP3	Windenergie Marbeck GmbH & Co. FKP Betriebs KG	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH	bestehende WEA
Enercon E 115	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 115	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 115	Windenergie Marbeck GmbH & Co BWK Betriebs KG	bestehende WEA
Konzentrationszone BOR 27		

Enercon E 48	Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 48	Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. KG	bestehende WEA (im Repowering)
Enercon E-138 EP3	Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. KG	beantragte WEA im Genehmigungsverfahren
Konzentrationszone Elven		
Enercon E 115	Bürgerwindpark A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 115	Bürgerwindpark A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 115	Bürgerwindpark A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Konzentrationszone Halterner Str.		
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE Wind 1,5 sl	Windkraft Heiden GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E 40	Anton Wissing	bestehende WEA
Enercon E 40	SL Windpark Cluse Harpering	bestehende WEA
Enercon E 66	SL Windpark Cluse Harpering	bestehende WEA
Enercon E 66	SL Windpark Cluse Harpering	bestehende WEA
Konzentrationszone Gevelsberg BOR 53		
Enercon E 40	Bernhard Hülsbusch	bestehende WEA
Enercon E 40	Hermann-Josef Benning	bestehende WEA
Enercon E 40	Hermann-Josef Benning	bestehende WEA
Kreisgebiet Recklinghausen		
Enercon E 40	Heinrich Schwenk	bestehende WEA
Enercon E 40	Heinrich Sprenger	bestehende WEA
Enercon E 40	Dirk Hessling	bestehende WEA
Enercon E-138 EP3 E2	Bürgerwindpark Hohe Mark A31, Wessendorf GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E-138 EP3 E2	Bürgerwindpark Hohe Mark A31, Wessendorf GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Enercon E-138 EP3 E2	Bürgerwindpark Hohe Mark A31, Wessendorf GmbH & Co. KG	bestehende WEA

Enercon E-160 EP5 E2	Michael Schwenk	Vorbescheid erteilt
GE 6.0 - 164	Bürgerwind Lembecker-Elven GbR	Vorbescheid erteilt
GE 6.0 - 164	Bürgerwind Lembecker-Elven GbR	Vorbescheid erteilt
GE 6.0 - 164	Bürgerwind Lembecker-Elven GbR	Vorbescheid erteilt
GE 6.0 - 164	Bürgerwind Lembecker-Elven GbR	Vorbescheid erteilt
GE 5.5 - 158	Bürgerwind Lembecker-Elven GbR	Vorbescheid erteilt
Enercon E-138 EP3 E2	Hildegard Sprenger Windkraft	beantragte WEA im Vorbescheidsverfahren

Anhang IV

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/21/1.6.2 vom 26.10.2022

A	Antragsformulare (Ordner 1 von 2)	Blattanzahl
	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 BImSchG	3
	Formular 1, Antrag auf Genehmigung	3
	Antrag auf UVP	1
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	1
B	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
CD	Anlagenbeschreibung	
	Allgemeine Beschreibung EnVentus	45
	Übersichtszeichnung / Gesamtansicht Vestas V162 (nicht maßstabsgetreu)	2
	Übersetzung Legende	2
E	Typenprüfung Vestas V162	
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung - Turm und Fundamente	7
	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Stahlrohrturm	10
	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Ankerkorb	7
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen	9
	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Flachgründung ohne Auftrieb	8
	Maschinengutachten	1
F	Kosten	
	Herstellkosten Vestas V162	2
	Rohbaukosten Vestas V162	2
G	Karten und Pläne	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Übersichtsplan, DGK, M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan WEA M. 1:1000	1
H	Standort und Umgebung	
	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28
IJ	Stoffe	
	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	15
	Angabe zu wassergefährdenden Stoffen	7
	Sicherheitsdatenblatt, Mobilgears SHC XMP 320	13
	Sicherheitsdatenblatt, Castrol Optigear Synthetic CT320	12
	Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5	21
	Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462	26
	Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141	20

	Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132	20
	Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462	26
	Sicherheitsdatenblatt, Shell Omala S4 WE320	21
	Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32	15
	Sicherheitsdatenblatt, Rando WM 32	11
	Sicherheitsdatenblatt, Delo-XLC	19
	Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC 524	15
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Angaben zum Abfall	10
L	Anlagensicherheit	
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore- Windenergieanlagen	60
	Service Lift Sherpa SD4 Betriebsanleitung	22
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm	10
	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, ORGA	9
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem VID	9
	Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detectork BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	7
	Zertifizierung BID	7
	Stellungnahme VID / BID	1
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Vestas Arbeitsschutz - Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	139
NO	Brandschutz	
	Hinweis zum Thema Brandschutz	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz	21
	Brandschutzkonzept Andreas Brück - Juli 2020	14
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Rohbaukosten Vestas V162	2

	Gutachten (Ordner 2 von 2)	Blattanzahl
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose - Januar 2022	212
	Schattenwurfprognose - Februar 2022	238
S	Sonstige Gutachten	
	Hinweis zum Thema obW	1
	Baugrunduntersuchung - September 2020, rev. 0	40
	Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung - Juli 2020 - rev. 0	22
Sch	Ökologische Belange	
	Nichttechnische Zusammenfassung - Februar 2022	3
	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Dezember 2020	50
	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Nachtrag, April 2022	8
	Ersatzgeldermittlung - Februar 2022	9
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Dezember 2020	54
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Februar 2022	36
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Nachtrag, April 2022	6

Anhang V

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/21/1.6.2 vom 26.10.2022

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung